

Anlage zur Gefährdungsbeurteilung (GBU) nach ArbSchG und MuSchG für Schulen in Brandenburg –



Mutterschutz allgemein (für Schwangere und Stillende)

in Anlehnung an die Gefährdungsbeurteilung der Landesschulbehörde Niedersachsen

Quelle: <http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/lehrkraefte/mutterschutz/mutterschutz-in-der-schule/broschuere-mutterschutz-in-der-schule>

Einrichtung:			
Einrichtung / Abteilung:			
Tätigkeitsbereiche:	<input type="checkbox"/> Unterricht <input type="checkbox"/> NAWI <input type="checkbox"/> WAT <input type="checkbox"/> Unterrichtswerkstätten <input type="checkbox"/> vorschulischer Einsatz <input type="checkbox"/> Verwaltungstätigkeiten	<input type="checkbox"/> Werkunterricht <input type="checkbox"/> Sportunterricht <input type="checkbox"/> Biologieunterricht <input type="checkbox"/> Chemieunterricht <input type="checkbox"/> Physikunterricht <input type="checkbox"/> OSZ, Lernbereich: _____	<input type="checkbox"/> Musikunterricht <input type="checkbox"/> Kunstunterricht <input type="checkbox"/> Fachpraxisunterricht <input type="checkbox"/> Küche/Hauswirtschaft <input type="checkbox"/> Förderunterricht
Gefährdungsbeurteilung erstellt / aktualisiert am:			
Mitwirkende:			

Die Antwort der Fragen ist in dem jeweiligen Feld mit einem X zu markieren		NEIN	JA	Empfohlene Maßnahme
A	Unterricht grundsätzlich			
1	Fallen Mehrarbeiten über 8,5 Std. täglich oder über 90 Std. in der Doppelwoche an?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ggfs. Stundenplan anpassen, keine Klassenfahrten
2	Fällt Nacharbeit (zwischen 20 und 6 Uhr an) an? (Ausnahme möglich bis 22 Uhr, wenn: Frau ausdrücklich bereit; ärztliches Zeugnis nicht gegen Beschäftigung spricht; keine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit; behördliches Genehmigungsverfahren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Nacharbeit
3	Fällt Sonntags- / Feiertagsarbeit (zwischen 0 und 24 Uhr) an? (Ausnahme möglich, wenn: Frau ausdrücklich bereit; ArbZG es zulässt; im Anschluss an eine ununterbrochene Nachruhezeit von mind. 11 h ein Ersatzruhetag gewährt wird; keine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Sonntags/Feiertagsarbeit
4	Fehlt die Möglichkeit zur kurzen Arbeitsunterbrechung, um sich ausruhen/hinlegen zu können?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Arbeitsunterbrechung ermöglichen
5	Fehlt bei Alleinarbeit die Möglichkeit, jederzeit den Arbeitsplatz zu verlassen oder Hilfe zu erreichen? (gilt nur für Schwangere)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Alleinarbeit
6	Kann es bei der Tätigkeit zu Tätlichkeiten/ Handgreiflichkeiten kommen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kein Umgang mit (potentiell) aggressiven Menschen
7	Gibt es Arbeiten mit Nothilfecharakter (z.B. als Ersthelferin)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nicht mit Erster Hilfe beauftragen
8	Müssen regelmäßig (> 2 - 3x / Stunde) Lasten von mehr als 5 kg Gewicht von Hand gehoben, gehalten, bewegt oder befördert werden? (gilt nur für Schwangere)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verbot dieser Tätigkeit
9	Müssen gelegentlich (1x / Stunde) Lasten von mehr als 10 kg Gewicht von Hand gehoben, gehalten, bewegt oder befördert werden? (gilt nur für Schwangere)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verbot dieser Tätigkeit
10	Muss überwiegend bewegungsarm ständig gestanden werden? (> 4 Stunden / Tag; relevant nach Ablauf des 5. Schwangerschaftsmonats) (gilt nur für Schwangere)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ggfs. passenden Stuhl/Tisch bereitstellen
11	Fallen Arbeiten an, bei denen man sich häufig erheblich strecken, beugen, dauernd hocken, sich gebückt halten oder sonstige Zwangshaltungen einnehmen muss? (gilt nur für Schwangere)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ggfs. in Förderschulen; Verbot dieser Tätigkeit
12	Besteht eine unverantwortbare Gefährdung durch Unfallgefahr z.B. durch Ausgleiten, Fallen, Stürzen? (gilt nur für Schwangere)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ggfs. Ursachen beseitigen
13	Besteht eine unverantwortbare Gefährdung durch besonders hohe Anforderungen an die Flexibilität der Lehrkraft? (z. B. durch hohen Krankenstand der Lehrkräfte, durch neue Aufgabenzuteilung oder anderer Faktoren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ggf. Ursachen beseitigen
B	Infektionsgefährdung (gilt nur für Schwangere) Bis zur vollständigen Klärung der Immunitätslage hinsichtlich der schwangerschaftsrelevanten Infektionskrankheiten (Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Ringelröteln, Zytomegalie, Keuchhusten, Hepatitis A) stellt der berufliche Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine unverantwortbare Gefährdung dar und muss unter Beachtung der Rangfolge der Schutzmaßnahmen vermieden werden. Nach Abklärung beim Betriebsarzt Schutzmaßnahmen entsprechend betriebsärztlicher Bescheinigung umsetzen; siehe Tabelle Infektionsschutz			
1	Besteht ein beruflicher Kontakt zu Kindern bis zu 6 Jahren (Kindergarten)? Röteln, Masern, Mumps, Windpocken, Ringelröteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bei unklarem bzw. fehlendem Immunschutz kein beruflicher Umgang mit Kindern und Jugendlichen in Abh. vom Immunstatus (Abklärung über Betriebsarzt); siehe Tabelle Infektionsschutz
2	Besteht ein beruflicher Kontakt zu Kindern bis zu 10 Jahren? : Röteln, Windpocken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3	Besteht ein beruflicher Kontakt zu Kindern/Jugendlichen bis zu 18 Jahren?: Röteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4	Besteht ein enger beruflicher Kontakt zu Kindern mit Behinderungen (Förderschulen, inklusive Schulen) z. B. durch pflegerische Maßnahmen, Kontakt zu Körperflüssigkeiten, Tätigkeiten mit Verletzungsgefahr bzw. Risiko des unberechenbaren Verhaltens?: Röteln, Masern, Mumps, Zytomegalie*, (Hepatitis B und A) * Zytomegalie nur wichtig, sofern a) enger Körperkontakt (Hautkontakt) oder Kontakt mit Körperflüssigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Alle Tätigkeiten mit Verletzungsgefahr sowie Blutkontakt sind zu vermeiden.

Die Antwort der Fragen ist in dem jeweiligen Feld mit einem X zu markieren		NEIN	JA	Empfohlene Maßnahme
	(Speichel, Blut, Urin, Kot) nicht zu vermeiden ist b) Begleitung von Toilettengängen und Windeln von Kindern			
5	Ist mit einem akuten Auftreten von Keuchhusten, Virusgrippe (regionale Epidemie), Scharlach, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Ringelröteln, Hepatitis A oder anderen Erkrankungen in der Einrichtung zu rechnen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Jeweilige Beschäftigungsbeschränkungen beachten; siehe Tabelle Infektionsschutz
6	Fallen Arbeiten an, bei denen ein ungeschützter Umgang mit potentiell infektiösem Material z.B. Blut, Körpersekreten, Wäsche, Verbandszeug bzw. mit infizierten Personen erfolgt? (z.B. bei Pflege, Hilfe bei Toilettengängen, Erste Hilfe)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	persönlicher Körperschutz (Handschuhe), ggf. Verbot der Tätigkeit
7	Besteht die Gefahr von Zeckenbefall? (z.B. beim pädagogischen Angebot im Freien, im Wald und auf Wiesen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	z.B. Tragen geeigneter Kleidung, ggfs. Verbot dieser Tätigkeit
8	Besteht eine Exposition gegenüber Tieren in der Einrichtung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stellungnahme des Veterinärar- tes/Tierarztes erforderlich, ob die Tiere gesund sind; generell Kontakt mit Tieren und deren Ausscheidungen sowie staubintensive Tätigkeiten meiden (Gehegereinigung, Fegen, Erd- und Sandarbeiten etc.)
9	Besteht ein Umgang mit Flüchtlingskindern, die bei Aufnahme an der Schule nicht den Nachweis: „frei von ansteckenden Krankheiten“ z. B. in Form einer Erstuntersuchung erbracht haben (entspricht nicht Schuleingangsun- tersuchung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Freistellung vom Unterrichten in der entsprechenden Klasse, Frei- stellung von Aufsicht des Kindes (z. B. Pausen-, Essensaufsicht).
C Pausenaufsicht (gilt nur für Schwangere)				
1	Kann es während der Pausenaufsicht zu Rempelen/Tätlichkeiten durch Schüler kommen oder muss bei Streitigkeiten körperlich eingegriffen werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Freistellung von Pausenaufsicht
2	Kann die Pausenaufsicht unter extremen Witterungseinflüssen stattfinden, welches eine unverantwortbare Gefährdung darstellt? (Hitze, Kälte, Nässe, Glatteis)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Freistellung von Pausenaufsicht
D Sportunterricht (gilt nur für Schwangere)				
1	Heben und Tragen von Sportgeräten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verbot dieser Tätigkeit
2	Hilfestellung bei Übungen der Schüler	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verbot dieser Tätigkeit
3	Fallen Arbeiten im Lärm an? (Tages-Lärmexpositionspegel ($L_{EX, 8h}$) > 80 dB (A)); Gefahr des Erschreckens durch plötzlichen Lärm (ggf. Rückfrage Sicherheitsfachkraft/ BA)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ggfs. Verbot dieser Tätigkeit
4	Besteht erhöhte Unfallgefahr z.B. Ballspiel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verbot dieser Tätigkeit
E Schwimmunterricht (gilt nur für Schwangere)				
1	Wird Schwimmunterricht erteilt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verbot dieser Tätigkeit
2	Besteht eine Verpflichtung zu Erste-Hilfe-Maßnahmen oder zur Rettung im Wasser?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verbot dieser Tätigkeit
F Biologieunterricht				
1	Besteht eine Exposition gegenüber Biostoffen (Viren, Bakterien, Pilze) der Risikogruppe 2,3 oder 4 im Sinne der BioStoffV, die für eine werdende/stillende Mutter eine unverantwortbare Gefährdung darstellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	persönlicher Körperschutz, ggf. Verbot dieser Tätigkeit
2	Besteht eine Gefahrstoffexposition, die für die werdende/stillende Mutter eine unverantwortbare Gefährdung darstellt? (insbesondere bei Gefahrstoffen, die reproduktionstoxisch oder Wirkung auf/bei Laktation haben, keimzellmutagen, karzinogen, spezifisch zielorganotoxisch oder akut toxisch sind)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gefahrstoffverzeichnis prüfen, Ersatzstoffe suchen, ggf. Verbot dieser Tätigkeit
G Physikunterricht				
1	Umgang mit Röntgenstrahlung, Laserstrahlung oder radioaktiver Strahlung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verbot dieser Tätigkeit
H Chemieunterricht				
1	Besteht eine Gefahrstoffexposition, die für die werdende/stillende Mutter eine unverantwortbare Gefährdung darstellt? (insbesondere bei Gefahrstoffen, die reproduktionstoxischen oder Wirkung auf/bei Laktation haben, keimzellmutagen, karzinogen, spezifisch zielorganotoxisch oder akut toxisch sind)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gefahrstoffverzeichnis prüfen, Ersatzstoffe suchen, ggf. Verbot dieser Tätigkeit
I WAT Unterricht und Unterrichtswerkstätten u. a.				
1	Muss Schutzausrüstung getragen werden, so dass dies eine Belastung darstellt? (gilt nur für Schwangere)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verbot der Tätigkeit
2	Ist eine Erhöhung des Drucks im Bauchraum zu befürchten, insbes. bei Tätigkeiten mit besonderer Fußbeanspruchung? (z.B. Bedienen von Maschinen mit Fußdruck) (gilt nur für Schwangere)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verbot der Tätigkeit
3	Fallen Arbeiten mit Erschütterungen, Vibrationen an, die eine unverantwortbare Gefährdung darstellen? (gilt nur für Schwangere)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verbot der Tätigkeit
4	Fallen Arbeiten im Lärm an? (Tages-Lärmexpositionspegel ($L_{EX, 8h}$) > 80 dB (A))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verbot dieser Tätigkeit

Diese Checkliste dient als Ergänzung zur Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG und berücksichtigt den § 10 MuSchG. Aus den Fragen ergeben sich die zulässigen bzw. unzulässigen Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen einer werdenden/stillenden Mutter. Alle Beschäftigten sind über das Ergebnis zu informieren.

Aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt sich:

<input type="checkbox"/>	<p>Eine unverantwortbare Gefährdung einer werdenden/stillenden Mutter in dieser Tätigkeit / an diesem Arbeitsplatz liegt nicht vor. Es sind keine Schutzmaßnahmen erforderlich. Der Arbeitsplatz kann unverändert beibehalten werden.</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Eine unverantwortbare Gefährdung einer werdenden/stillenden Mutter ist nicht auszuschließen / liegt vor. Folgende Schutzmaßnahmen (z.B. Umgestaltung der Arbeitsbedingungen) wären erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ _____ ▪ _____ ▪ _____ <p><i>Vor einem Arbeitsplatzwechsel oder einem betrieblichen Beschäftigungsverbot ist eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen vorrangig zu prüfen und anzuwenden.</i></p>
<input type="checkbox"/>	<p>Eine Fortführung der Tätigkeit einer werdenden/stillenden Mutter an diesem Arbeitsplatz ist nicht möglich.</p> <p><input type="checkbox"/> Es wäre ein Arbeitsplatzwechsel erforderlich.(Vorschläge, z.B. in der Schule/ außerhalb der Schule)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ _____ ▪ _____ ▪ _____ <p><input type="checkbox"/> Es wäre ein betriebliches Beschäftigungsverbot erforderlich. <i>Vom Arbeitgeber wird erst dann ein betriebliches Beschäftigungsverbot nach §13 Abs.1 Satz 3 MuSchG erteilt, wenn unverantwortbare Gefährdungen weder durch Schutzmaßnahmen noch durch einen Arbeitsplatzwechsel ausgeschlossen werden können. Es darf nur in dem Umfang erfolgen, in dem es zum Ausschluss der unverantwortbaren Gefährdung erforderlich ist. Für den übrigen Teil der Arbeit sind die Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Anteile der Arbeit, die wegen mangelnder Gefährdung keiner Schutzmaßnahmen bedürfen, können weiterhin von der schwangeren oder stillenden Frau ausgeführt werden.</i></p>

Ort	Datum	Unterschrift Verantwortliche/r	Datum der nächsten Aktualisierung
-----	-------	--------------------------------	-----------------------------------

Tabelle Infektionsschutz – Praktische Hinweise – zusätzlich sind die unterschiedlichen länderspezifischen Regelungen zu beachten (s. Infektionsgefährdung Schwangerer Frauen, Übersicht der häufigsten Infektionskrankheiten vom LAVG, 2018)

Erkrankung	Empfehlungen bei fehlender oder unklarer Immunität unter Beachtung der Rangfolge der Schutzmaßnahmen: <i>1. Umgestaltung der Arbeitsbedingungen 2. Arbeitsplatzwechsel 3. Betriebliches Beschäftigungsverbot</i>
Röteln	Kein beruflicher Umgang mit Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr bis zur 20. Schwangerschaftswoche (SSW); nach der 20. SSW befristet bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung.
Masern	Kein beruflicher Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die gesamte Schwangerschaft. Bei älteren Kindern befristet bei Auftreten von Masern in der Einrichtung bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall (bei engem Körperkontakt zu den betreuten Kindern während der gesamten Schwangerschaft).
Mumps	Kein beruflicher Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die gesamte Schwangerschaft. Bei älteren Kindern befristet bei Auftreten von Mumps in der Einrichtung bis zum 25. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall (bei engem Körperkontakt zu den betreuten Kindern während der gesamten Schwangerschaft). Befristet kein beruflicher Umgang mit Kindern und Jugendlichen bei Mumpsausbruch in der Einrichtung bis zum 25. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall.
Windpocken	Kein beruflicher Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (strikte räumliche Trennung) für die gesamte Schwangerschaft. Bei älteren Kindern befristet bei Auftreten von Windpocken in der Einrichtung bis zum 28. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall.
Keuchhusten	Befristet kein beruflicher Umgang mit Kindern und Jugendlichen beim Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 20. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall.
Zytomegalie	Kein beruflicher Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und mit behinderten Kindern während der gesamten Schwangerschaft. Eine Beschäftigung mit älteren Kindern (ab dem 4. Lebensjahr) ist nur unter konsequenter Einhaltung der empfohlenen Hygienemaßnahmen (konsequente, sorgfältige Händehygiene; keine Wickeltätigkeit, Vermeidung enger körperlicher Kontakte z. B. Umarmen, Küssen; keine gemeinsame Nutzung von Besteck und Tassen, Handtücher, Waschlappen etc.) erlaubt.
Ringelröteln	Kein beruflicher Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr bis zur 20. SSW. Danach und bei älteren Kindern befristet bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall.
Hepatitis A	Befristet kein beruflicher Umgang mit Kindern und Jugendlichen bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 50. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall.
Scharlach	Keine Prüfung der Immunität. Befristet kein beruflicher Umgang mit Kindern und Jugendlichen bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 3. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall.
Virusgrippe (Influenza)	Keine Prüfung der Immunität. Befristet kein beruflicher Umgang mit Kindern und Jugendlichen bei regionalen Epidemien größeren Ausmaßes und ggfs. bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 10. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall.
Hand-Fuß-Mundkrankheit	Keine Prüfung der Immunität. Die kritische Zeit für eine Schwangere bei Ansteckung ist die Zeit um den Geburtstermin. Da sich die Schwangere bereits 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin im gesetzlichen Mutterschutz befindet, besteht in der Regel keine vom Arbeitsplatz ausgehende Infektionsgefährdung, weil die maximale Inkubationszeit 35 Tage beträgt. Bei Schwangeren, die freiwillig auf die Schutzfristen vor der Entbindung verzichten und weiterarbeiten, ist Vorsicht geboten: befristet kein beruflicher Umgang mit Kindern und Jugendlichen bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 36. Tag nach der letzten Erkrankung. Für alle andere Schwangeren gilt die konsequente Einhaltung der empfohlenen Hygienemaßnahmen (konsequente, sorgfältige Händehygiene; Vermeidung enger körperlicher Kontakte z. B. Umarmen, Küssen; keine gemeinsame Nutzung von Besteck und Tassen, Handtücher, Waschlappen etc.)
Hepatitis B*, C, HIV	Keine Prüfung der Immunität. Tätigkeiten mit Verletzungsgefahr und Blutkontakt (z.B. Erste Hilfe) sind zu vermeiden. *Hepatitis B: Prüfung der Immunität im Einzelfall
Durchfallerreger z.B. Rota-/Noroviren	Keine Prüfung der Immunität. Konsequente Einhaltung der empfohlenen Hygienemaßnahmen (konsequente, sorgfältige Händehygiene; keine Wickeltätigkeit, Vermeidung enger körperlicher Kontakte z. B. Umarmen, Küssen; keine gemeinsame Nutzung von Besteck und Tassen, Handtücher, Waschlappen etc.). In Abhängigkeit von der aktuellen epidemiologischen Situation befristet kein beruflicher Umgang mit Kindern und Jugendlichen bei Auftreten von Norovirusinfektionen in der Einrichtung bis zum 17. Tag (Bayern) bzw. bis 1 Woche (Niedersachsen) nach dem letzten Erkrankungsfall und bei Auftreten von Rotavirus bis zum 11. Tag (Bayern) nach dem letzten Erkrankungsfall.